

Regionalentwicklung Ortenau



Geschäftsordnung des Auswahlausschusses im Verein

Regionalentwicklung Ortenau e. V. für das

Regionalbudget

im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

Präambel

Das Land Baden-Württemberg stellt den LEADER-Regionen zunächst bis zum 31.12.2021 ein Regionalbudget zur Verfügung. Die LEADER-Aktionsgruppe (LAG) als Erstempfänger des Budgets kann damit Kleinprojekte von Letztempfängern eigenständig fördern. Nachfolgende investive Maßnahmen (nebst Förderziffer) können gefördert werden:

- 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- 3.0 Regionalmanagement
- 4.0 Dorfentwicklung
- 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Die LAG berät die Letztempfänger, prüft deren Projektanträge, schließt mit dem Letztempfänger vertragliche Vereinbarungen, prüft die Verwendungsnachweise, zahlt an den Letztempfänger aus.

Die Rechtsgrundlage für die Förderung von Projekten aus dem Regionalbudget sind die Verwaltungsvorschrift ILE und der Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung.

I. Auswahlausschuss

- (1) Der Auswahlausschuss setzt sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammen. Weder Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften noch einzelne Interessengruppen dürfen mehr als 49 % der Stimmrechte haben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlausschusses (Vorsitzender des Vorstands) oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann der Auswahlausschuss

jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

- (4) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlausschusses ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.
- (6) Mitglieder des Auswahlausschusses sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeitern/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder des Auswahlgremiums bzw. Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitstatbestände dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- (8) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.
- (9) Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.
- (10) Ist eine von einem Mitglied des Auswahlausschusses vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.
- (11) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der

Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

II. Auswahlkriterien

- (1) Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlausschuss nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen des GAK-Rahmenplans (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und des Landes Baden-Württemberg sind.
- (2) Der Auswahlausschuss entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung).
- (3) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (4) Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 8 Punkten (Mindestpunktzahl / Mindestschwelle) erreicht wird.
- (5) Das Regionalmanagement bzw. ein gemäß § 11 Abs. 11 der Satzung eingerichteter Fachausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.
- (6) Die Bagatellgrenze für Kleinprojekte beträgt 2.500,- Euro Förderkostenzuschuss.

III. Auswahlentscheidung

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings ausgewählt.

Bei Punktgleichheit mehrerer Vorhaben erfolgt zunächst eine genauere Betrachtung des Auswahlkriteriums im Bereich „Beitrag zu mehreren Handlungsfeldern oder Maßnahmenbereichen des REK“. Das Vorhaben, das bei diesem Kriterium mehr Punkte erreicht, ist im Ranking vorrangig zu behandeln.

Kann nach der ersten Instanz immer noch kein Ranking erstellt werden, soll hinsichtlich der Beschränktheit der Mittel in zweiter Instanz das Projekt vorrangig behandelt werden, das weniger Regionalbudgetmittel benötigt.

- (2) Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings.
- (3) Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
- (4) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind.

- (5) In den folgenden Fällen bedarf es eines erneuten Beschlusses des Auswahlausschusses:
- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts
 - bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung
 - bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze
- (6) Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.
- (7) Die vom Auswahlausschuss ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (8) Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet wird.
- (9) Alle Entscheidungen des Auswahlausschusses, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlausschusses unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben als auch die Nachbereitung (Information der Öffentlichkeit über Auswahlentscheidungen und Ablehnungsschreiben) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare der LEADER-Koordinierungsstelle zu verwenden, andernfalls vom Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.
- (10) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Auswahlausschusses sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

IV. Aufruf und fristgemäße Einladung

- (1) Spätestens drei Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlausschusses die Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Dabei werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:
- Datum der Veröffentlichung
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge
 - Hinweis auf die Fördervoraussetzungen
 - Voraussichtlicher Auswahltermin
 - Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zur Veröffentlichung
 - Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien.

- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.
- (2) Der Auswahlausschuss wird mit einer Frist von 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen.

V. Zuständigkeiten

- (1) Auf LAG-Ebene ist der/die Vorsitzende des Vereins für Regionalentwicklung Ortenau e.V. für den Abschluss des Vertrages und die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen zuständig.
- (2) In folgenden Fällen vertritt der Geschäftsführer des Vereins den/die Vorsitzende:
- Vertragsverhandlungen mit den Antragsstellern
 - Unterzeichnung des Projektdatenblatts
 - Unterzeichnung des Bewertungsbogens
 - Erstellung des Kontrollberichts über die Prüfung des Förderantrags
 - Durchführung der Inaugenscheinnahme des Projekts
 - Erstellung des Kontrollberichts über die Prüfung des Zahlungsantrags
 - Durchführung der Auszahlung